

Satzung

des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt in der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.10.2005 - in Kraft getreten am 31.08.2005 -

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Schulverband der Förderschule in Steinfurt" am 10.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Altenberge, Horstmar, Laer, Nordwalde und Steinfurt bilden einen Schulverband.

§ 2

Aufgabe

Der Schulverband ist Träger der Förderschule gem. § 10 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes. Das Gebiet der Verbandmitglieder gilt als Schulbezirk.

§ 3

Der Schulverband führt den Namen "Schulverband der Förderschule in Steinfurt". Er hat seinen Sitz in Steinfurt.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Mitgliedern. Hiervon werden von den Verbandmitgliedern Altenberge, Horstmar, Laer und Nordwalde jeweils 2 Vertreter, von der Stadt Steinfurt 10 Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt.

4.2

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitung gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - b) Aufnahme von Darlehen.
- (3) Die Zuständigkeitsregelungen für den Rat einer Gemeinde nach der Gemeindeordnung gelten sinngemäß für die Verbandsversammlung. Auf die Zuständigkeitsregelungen für die Verbandsversammlung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird verwiesen.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Er wird nicht von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten, sondern durch einen Hauptverwaltungsbeamten eines anderen Verbandsmitgliedes (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 GkG).
- (2) Der Verbandsvorsteher kann zur Erledigung seiner Aufgaben Dienstkräfte und Einrichtungen seiner Gemeinde beanspruchen.
- (3) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen (§ 16 Abs. 3 GkG).

§ 7

Dienstkräfte

Der Schulverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte von der Stadt Steinfurt übernommen, soweit sie unkündbar geworden sind.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vollzogen.

§ 9

Verbandsumlage

(1) Die Umlage gem. § 19 GkG bemisst sich zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der Schülerzahlen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der einzelnen Verbandsmitglieder. Zugrunde gelegt wird für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen das Gemeindefinanzierungsgesetz des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht. Maßgebliche Schülerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik ermittelte, tatsächliche Schülerzahl des Jahres, das dem Haushaltsjahr um zwei Jahre vorausgeht.

(2) Die Verbandsumlage wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November fällig.

§ 10

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres, das dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung folgt.

§ 11

Auseinandersetzung

Bei der Auflösung des Schulverbandes übernimmt die Stadt Steinfurt das vorhandene Vermögen, insbesondere das Schulgrundstück mit Gebäude und Inventar. Sie hat die übrigen Verbandsmitglieder nach Feststellung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten 3 Jahren zu entschädigen. Kommt eine Einigung zwischen der Stadt Steinfurt und den übrigen Verbandsmitgliedern über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 1 Satz 3 GkG).